



# **Reglement**

# **Controlling- Kommission**

---

vom 28. April 2008, rev. 2. Juni 2026

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                                                     |   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------|---|
| <b>I.</b>   | <b>Zweck und Organisation</b>                                       | 3 |
| Art. 1      | Zweck                                                               | 3 |
| Art. 2      | Wahl                                                                | 3 |
| Art. 3      | Organisation                                                        | 3 |
| Art. 4      | Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat                                  | 4 |
| <b>II.</b>  | <b>Aufgaben</b>                                                     | 4 |
| Art. 5      | Aufgabenübersicht                                                   | 4 |
| Art. 6      | Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget und Steuerfuss | 4 |
| Art. 7      | Jahresbericht mit Jahresrechnung                                    | 5 |
| Art. 8      | Leistungsaufträge                                                   | 5 |
| Art. 9      | Vorberatung                                                         | 5 |
| Art. 10     | Weitere Aufgaben                                                    | 5 |
| <b>III.</b> | <b>Kompetenzen</b>                                                  | 5 |
| Art. 11     | Akteneinsicht                                                       | 5 |
| Art. 12     | Abgrenzung zur Revisionsstelle                                      | 5 |
| <b>IV.</b>  | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                      | 6 |
| Art. 13     | Ausstand                                                            | 6 |
| Art. 14     | Amtsgeheimnis                                                       | 6 |
| Art. 15     | Entschädigung                                                       | 6 |
| Art. 16     | Inkrafttreten                                                       | 6 |

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Buttisholz erlässt, gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, Art. 30 der Gemeindeordnung sowie die Organisationsverordnung, folgendes Reglement:

## **I. Zweck und Organisation**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Gemäss § 18 des Finanzhaushaltgesetzes umfasst das strategische Controlling die Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

<sup>3</sup> Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

### **Art. 2 Wahl**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats.

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission kann für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.

<sup>3</sup> Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>5</sup> Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zu stellen.

## **Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

<sup>2</sup> Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungsaustausch. Diese Treffen sind als Vorbereitung für die Gemeindeversammlungen zu verstehen. Weitere begründete Treffen sind möglich.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse, welche zu einem Gemeindeversammlungs- oder Urnengeschäft führen (können), durch direkte Zustellung von Protokollauszügen, bei Bedarf durch bilaterale Gespräche. Botschaftsentwürfe und Entwürfe von Instrumenten der politischen Planung werden der Controlling-Kommission rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Die Controlling-Kommission kann zu aktuellen oder zukünftigen Gemeindeversammlungs- oder Urnengeschäften Interviews mit den ressortverantwortlichen Gemeinderäten führen. Die Gemeinderatsmitglieder werden dabei durch die Verwaltungsabteilungen unterstützt.

<sup>5</sup> Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat einzureichen. Er kann Teilberichte an die betroffenen Bereiche weiterleiten.

## **II. Aufgaben**

### **Art. 5 Aufgabenübersicht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

| <b>Politischer Führungskreislauf</b>       | <b>Aufgaben</b>                                                                                                                                   | <b>Art. GO</b> |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| • Gemeindestrategie und Legislaturprogramm | Beratende Funktion und Beurteilung, ob der Inhalt den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen |                |
| • Aufgaben- und Finanzplan (AFP)           | Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung                                                                                                        | 30             |
| • Budget / Steuerfuss                      | Bericht und Empfehlung über Genehmigung                                                                                                           | 30             |
| • Jahresbericht mit Jahresrechnung         | Prüfung und Bericht                                                                                                                               | 30             |
| • Rechtssetzung                            | Prüfung und Bericht                                                                                                                               | 30             |
| • Finanzgeschäfte                          | Prüfung und Bericht                                                                                                                               | 30             |

<sup>2</sup> Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

### **Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Steuerfuss**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität (Legislaturprogramm).

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

## **Art. 7 Jahresbericht mit Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Legislaturprogrammes bezüglich Inhalt, Fristen, Kosten sowie plausible Erklärung und abgegebenen Begründungen bei wesentlichen Abweichungen.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

<sup>3</sup> Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

## **Art. 8 Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Budget.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Rechenschaftsbericht.

## **Art. 9 Vorberatung**

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

## **Art. 10 Weitere Aufgaben**

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

# **III. Kompetenzen**

## **Art. 11 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechende ressortverantwortliche Person und/oder die Geschäftsführung.

## **Art. 12 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 13 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL 40, § 14 VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 14 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Sämtliche Originalakten bleiben auf der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 15 Entschädigung**

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach dem Vollzugsbeschluss zur Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Buttisholz.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. April 2008.

Änderungen (Art. 3, 5, 6, 7 und 8) aufgrund der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017.

Änderungen aufgrund der Angleichung an das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Luzern (FHGG) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2026.

Buttisholz, 2. Juni 2026

### **Gemeinderat Buttisholz**

Die Gemeindepräsidentin

*sig. Anita Lustenberger*

Die Protokollführerin

*sig. Tanja Hauri*